

02.01.2018

Erklärungsbogen für geringfügig Beschäftigte, Ausgabe Januar 2018

Fragebogen für Beschäftigte in der Gleitzone, Ausgabe Januar 2018

Der Erklärungsbogen für geringfügig Beschäftigte, Bestell-Nr. 718-0115, erscheint im Januar 2018 in einer aktualisierten Ausgabe. Die Änderungen sind jedoch auf Hinweistexte beschränkt, sie betreffen einerseits die Erläuterungen zum Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung, andererseits die Hinweise zum gesetzlichen Mindestlohn. Auch der Fragebogen Gleitzone, Bestell-Nr. 731-0115 wird in einer überarbeiteten Fassung herausgegeben. Die Neuausgaben werden ab der zweiten Januarhälfte 2018 verfügbar sein.

Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung sinkt

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung wurde zum 1. Januar 2018 von 18,7 Prozent auf 18,6 Prozent gesenkt. Damit zahlen Minijobber ab dem 1. Januar 2018 nur noch eine Eigenleistung von 3,6 Prozent des Arbeitsentgelts (bzw. 13,6 Prozent bei Minijobs in Privathaushalten). Die Pauschalbeiträge für Arbeitgeber betragen weiterhin 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Minijobs in Privathaushalten).

Übergangsfrist abgelaufen: Mindestlohn gilt ab 2018 für alle Branchen

Das Mindestlohngesetz sah für ausgewählte Branchen bis zum 31. Dezember 2017 eine Übergangsfrist mit abweichenden Mindestlöhnen vor. **Ab dem 1. Januar 2018 gilt der gesetzliche Mindestlohn von brutto 8,84 € pro Stunde ausnahmslos in jeder Branche.**

Anrechenbarkeit von Zulagen und Zuschlägen auf den Mindestlohn:

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 21.12.2016 (5 AZR 374/16) bestätigt Anrechenbarkeit vieler Zulagen und Zuschläge. Nähere Hinweise finden Sie umseitig und im Arbeitgeber-Merkblatt „Mindestlohn“.

Besonderheiten für Rentner seit 2017:

Die Druckausgaben der Fragebögen werden weiterhin durch das **Zusatzblatt Nr. 724-0117 mit Hinweisen zu den Regelungen für Bezieher einer Altersvollrente** ergänzt. Nähere Hinweise zum Thema finden Sie umseitig.

 Telefon
030/615 30 09

 Telefax
030/615 30 00

 E-Mail
info@erik-verlag.de

 Online-Bestellschein
www.erik-verlag.de

Hiermit bestelle/n ich/wir

Anzahl	Verlags-Nr.	Preise pro Expl. bei Abnahme von*)	ab 10	ab 25	ab 50	ab 100	ab 250	ab 500	ab 1000
	718-0115	Erklärungsbogen geringfügig Besch., 01/2018	2,00	1,40	0,95	0,65	0,55	0,40	0,35
	718-0115	Erklärungsbogen geringfügig Besch., 01/2017	1,62	1,13	0,77	0,54	0,45	0,33	0,28
	731-0115	Fragebogen Gleitzone, Ausgabe 01/2018	1,65	1,15	0,80	0,55	0,47	0,35	0,28

*) Mindestabgabe: 10 Exemplare je Sorte.

Anzahl	Verlags-Nr.	Preise pro Block DIN A5 à 50 Blatt bei Abnahme von	unter 6	ab 6	ab 10	ab 20
	709-0115	Lohnabrechnung/Quittung f.geringfügig entlohnte Beschäftigung	5,30	4,65	4,40	3,95

Alle Preise sind Nettopreise in € zzgl. Versandkosten und USt. Ab einem Warenwert von netto 100 € werden Versandkosten nicht mehr berechnet, sonst zuzüglich 4,85 € Versandkostenpauschale.

Angebotsstand Januar 2018.

Kunden-Nr. (falls zur Hand):

Bitte Stempelabdruck und Unterschrift für Ihre Bestellung nicht vergessen:

ERIK-VERLAG
Nonnendamm 33
13627 Berlin

Wichtige Zusatzinformationen, bitte beachten!

02.01.2018

Betreff:

Erklärungsbogen für geringfügig Beschäftigte, Ausgabe Januar 2017

Erklärungsbogen für geringfügig Beschäftigte, Ausgabe Januar 2018

Fragebogen für Beschäftigte in der Gleitzone, Ausgabe Januar 2018

Regelungen für Rentner ab 2017:

Die Ausgaben ab Januar 2017 werden durch ein **Zusatzblatt Nr. 724-0117 mit Hinweisen zu den Neuregelungen für Bezieher einer Altersvollrente** ergänzt. Die durch das so genannte Flexirentengesetz eingeführten Änderungen können wegen ihres Umfangs keine vollständige Berücksichtigung in den Formularen finden. Das Formular 724-0117 enthält insbesondere die **Erklärung zum Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit für Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze**, die seit 2017 eigene Beiträge aufbringen können, um sich weitere rentensteigernde Entgelpunkte zu sichern.

Das Formular, welches **für alle weiterbeschäftigen Bezieher von Vollrente wegen Alters relevant** ist, nicht nur für geringfügig Beschäftigte („Minijobber“), können Sie bei Bedarf zusätzlich als PDF-Datei zum Selbstausdrucken kostenlos herunterladen.

Anmerkung:

Es wurde vom Gesetzgeber nicht vorgesehen, die Erklärung zum Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit für Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze mit einer Verpflichtung zu verbinden, diesen Verzicht im Falle einer Mehrfachbeschäftigung allen Arbeitgebern gegenüber einheitlich zu erklären.

Die in einer Beschäftigung ausgesprochene Verzichtserklärung hat Auswirkung nur auf diese eine Beschäftigung, gilt also nicht einheitlich für alle nebeneinander bestehenden Beschäftigungen. Insofern ist diese Verzichtserklärung bei Mehrfachbeschäftigung jedem Arbeitgeber einzeln gegenüber schriftlich abzugeben, um eigene Beiträge auch in der weiteren, gleichzeitig ausgeübten Beschäftigung zu zahlen. Es heißt dazu, die Entscheidung darüber wolle der Gesetzgeber dem betreffenden Rentner überlassen.

In der Praxis bedeutet das, dass in einer Gleitzonenbeschäftigung, die aufgrund der Zusammenrechnung von zwei – für sich betrachtet – geringfügig entlohten Beschäftigungen vorliegt, in der einen Beschäftigung Rentenversicherungspflicht, in der weiteren jedoch Rentenversicherungsfreiheit bestehen kann.

Im übrigen sei darauf hingewiesen, dass in den Fällen des Bestandsschutzes für Bezieher einer vorgezogenen Altersrente in am 31.12.2016 bereits bestehenden Minijobs im gewerblichen Bereich die Zuzahlung eines eigenen Arbeitnehmerbeitrags von 3,7% nur wenig Auswirkung hat, in diesen Fällen führt ab 1.1.2017 bereits die Zahlung des Arbeitgeberanteils zur Rentenversicherung bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zu einer Erhöhung der Altersvollrente.

Nach der Erreichen der Regelaltersgrenze hingegen wirken sich die Arbeitgeberanteile *allein* nicht mehr rentensteigernd aus, hier gilt die Zahlung eines eigenen Arbeitnehmerbeitrags als „Eintrittskarte“ in die neue Flexirente. Dies gilt nicht nur für „Minijobber“.

Mindestlohn: Bundesarbeitsgericht bestätigt Anrechenbarkeit vieler Zulagen und Zuschläge

Die bisherige Rechtsmeinung, Zulagen und Zuschläge seien grundsätzlich nicht als Bestandteile des Mindestlohns anzuerkennen, ist durch das **Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 21.12.2016 (5 AZR 374/16)** widerlegt. Das BAG stellte klar, dass alle gegenseitigen Leistungen, die mit der Arbeitsleistung in Verbindung stehen, bei der Berechnung des Mindestlohns zu berücksichtigen sind, also auch arbeitsbezogene Zulagen und Prämien. Dies ergibt sich aufgrund der maßgeblichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Arbeitnehmerentsenderecht, nach der alle zwingend und transparent geregelten Leistungen eines Arbeitgebers, die die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers vergüten, Bestandteile des Mindestlohns sind.

Zahlungen, die Arbeitnehmer als Ausgleich für zusätzliche Leistungen erhalten, wenn sie auf Verlangen ein Mehr an Arbeit oder Arbeit zu besonderem Zeiten bzw. unter besonderen Bedingungen leisten, sind demnach berücksichtigungsfähig. Dies betrifft Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit, (Wechsel-)Schichtzulagen oder Überstundenzuschläge sowie Schmutz- und Gefahrenzulagen. Ebenfalls berücksichtigungsfähig sind Akkord- und Qualitätsprämien. Nicht berücksichtigungsfähig sind Zulagen und Zuschläge nur dann, wenn sie auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen beruhen (z. B. Nachtzuschläge) oder ohne Rücksicht auf die tatsächliche Arbeitsleistung erbracht werden.
